

Hygienekonzept für den Sport im **Außen-** und **Innenbereich**

Für die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport gilt folgendes:

1. Allgemein

- a. Die Sportausübung ist unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) zulässig. Dabei sind insbesondere die in § 10 angeführten Hygiene- und Schutzvorschriften zu beachten.

2. Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- b. Der Aufenthalt in der Sportstätte ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
- c. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.
- d. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen tragen vor und nach der Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die aktuell geltende CoBeLVO dies vorsieht.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Die Einzelnutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen sowie der Toiletten ist gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern ausgerüstet sein.
- b. Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ohne Gaststättenerlaubnis ist untersagt. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie.
- c. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- d. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu lüften.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese weitergehende Regelungen beinhalten.

6. Allgemeiner Hinweis zum Profi- und Spitzensport

Es sind die besonderen Regelungen der jeweils geltenden CoBeLVO zu beachten.

Die bereits geltende Verordnung wird um folgendes ergänzt bzw. geändert:

- Personenanzahl: 1 Pers. / 5 m² Sportfläche (im Falle der Albert-Schweizer-Schulturnhalle sind nach der geltenden CoBeLVO Rhein-Land-Pfalz maximal 50 Personen zugelassen)

Auflage zum Betreten der Sportstätte

Es muss ein tagesaktueller, negativer Corona-Test vorliegen

ODER

Ein vollständiger Impfschutz ist vorhanden

ODER

Genesene (Vorerkrankung nicht länger als 6 Monate zurück → Bescheinigung muss in schriftlicher Form vorliegen)

ODER

Es muss vor Ort ein zugelassener Selbsttest, in Anwesenheit des Trainingsverantwortlichen durchgeführt werden.

Definition:

Tagesaktuell

Datum an dem das Training stattfindet.

Vollständig Geimpfte

2. Impfung liegt min. 14 Tage zurück

Vollständiger Impfschutz

2. Impfung liegt min. 14 Tage zurück

Genesene

kurierte Corona-Infektion nicht länger als 6 Monate zurück

Trainingstag:

Alle vollständig Geimpften bringen ihren Impfnachweis in Form ihres Impfpasses mit (Original). Wir dokumentieren den Impfnachweis, sodass der Impfpass nur einmal vorgelegt werden muss.

Genesene bringen bitte die Bestätigung mit. Wir vermerken auch hier das Datum bis wann die Bestätigung gültig ist sodass eine erneute Vorlage entfällt.

Wer sich über ein Test-Zentrum hat testen lassen, bringt bitte die tagesaktuelle Bescheinigung mit.

Für das Jugendtraining gelten folgende Regelungen

- Für Jugendliche bis 14 Jahren (14 Jahre sind inbegriffen): → keine Testpflicht
- Für Jugendliche mit 15 Jahren und älter: → Testpflicht vorhanden!

Es werden Tests aus Testzentren, Apotheken, Schule oder ähnliche Lokalitäten mit ausgestellter Bescheinigung / Nachweis akzeptiert. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Es besteht als Alternative die Möglichkeit, einen selbst mitgebrachten Schnelltest vor Ort unter Aufsicht der Trainer durchzuführen.

Nur unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Regeln, wird der TTC Altrip den Trainingsbetrieb und den Spielbetrieb zulassen und verpflichtet sich diese Regeln auch einzuhalten.

Datum: 24.08.2021


1. Vorsitzender TTC Altrip

